

RS UVS Niederösterreich 1993/04/06 Senat-KR-92-024

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.04.1993

Rechtssatz

Wird eine Geschwindigkeitsbeschränkung nur während der tatsächlichen Arbeitszeit an der Baustelle oder bei Schotterfahrbahn verfügt, dann ist eine Bestrafung wegen Überschreitung der im Verordnungsweg angeordneten Höchstgeschwindigkeit nur zulässig, wenn die in der Verordnung angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at